

22. Dezember 2004

430

3 8 9 9 **Naturschutzgebiet "Augand", Gemeinden Reutigen, Spiez und Wimmis**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36, Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Das Gebiet Augand (Simme ab Brodhüsi, Kander vom Zusammenfluss von Simme und Kander bis Hani) wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälerete Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Auenlebensräume
 - die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt
 - die Erhaltung und Förderung von standortgerechten Waldgesellschaften und weiteren auentypischen Standorten
 - die Erhaltung und Förderung eines auentypischen Gewässer- und Geschiebehaltaltes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:2'000 vom 9. September 2002 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
 - Gemeinde Spiez: Parzellen-Nrn. 2386, 3596 und 4924 (ganz); 31, 50 und 3122 (teilweise);
 - Gemeinde Reutigen: Parzellen-Nrn. 855 und 856 (ganz); 12, 18 und 740 (teilweise);
 - Gemeinde Wimmis: Parzelle-Nrn. 85, 86 und 161 (teilweise)

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme der öffentlichen Strassen und Wege;
 - b) das Parkieren von Fahrzeugen ausserhalb markierter und befestigter Parkplätze;
 - c) das Reiten ausserhalb der bezeichneten Wege;
 - d) das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - g) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - h) das Aussetzen von Tieren;
 - i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - k) das Einbringen von Pflanzen;
 - l) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - n) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - o) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - p) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Materialentnahme und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - q) die Verwendung von Düngern und anderen nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
 - r) das Anpflanzen von nicht einheimischen oder von standortsfremden Gehölzarten.
5. Zum Schutz besonders gefährdeter Arten kann das Naturschutzinspektorat innerhalb des Schutzperimeters temporäre Ruhezone bezeichnen. Diese werden im Gelände signalisiert und die Bevölkerung mit gezielter Information zu entsprechendem Verhalten angehalten.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
 - a) die militärische Nutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Reutigen gemäss den Verträgen zwischen BUWAL und VBS sowie Bürgergemeinde und VBS;
 - b) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
 - c) die forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat;
 - d) die naturnahe forstliche Nutzung der übrigen Wälder und
 - e) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Der Gewässerunterhalt und zwingend erforderliche Sicherungsmassnahmen, welche den Zielen der Auenverordnung und des Wasserbauplanes nicht widersprechen, können in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat erfolgen.
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Niderrsimmental zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
15. Durch diesen Schutzbeschluss wird der Schutzbeschluss Kandergand (Verfügung der Forstdirektion vom 9.12.1986) aufgehoben.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Rege'.